

Hasede/Hildesheim, 15.01.2026

**Landkreis Hildesheim
Umweltamt (208)
Marie-Wagenknecht-Straße 3
31134 HILDESHEIM**

Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen (Windpark Harplage)
Ihr Zeichen (208) 32 30 30 – WP Harplage

Erster Nachtrag zur Vorläufigen Stellungnahme vom 11.01.2026 (Anlage)

Sehr geehrte Herren Bälkner und Gollnick,

als Anlage lege ich den durch den Umweltverein Hildesheimer Region e. V. in Zusammenarbeit mit der „Bürgerinitiative Windkraft im Ambergau“ erarbeiteten ersten Nachtrag mit der Bitte um Beachtung vor.

Wir behalten uns vor, wenn weitere rechtlich relevante Erkenntnisse vorliegen, diese bei Notwendigkeit zum Verfahren beizusteuern.

Mit freundlichen Grüßen



Erster Nachtrag zur Stellungnahme vom 11.01.2026 als Anlage eingereicht durch den Umweltverein Hildesheimer Region e.V. in Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative „Windkraft im Ambergau“ c/o M. Kook, Langer Brink 1A, 31167 Bockenem

In Ergänzung zu unserer vorläufigen Stellungnahme vom 11.01.2026 reichen wir hiermit zusätzlich diesen 1. Nachtrag ein.

Bearbeitungsstand 15. Januar 2026

1. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG

1.1 Ausgangslage

Das geplante Vorhaben „Windpark Harplage“ liegt in einem ökologisch hochsensiblen Raum mit einer Vielzahl schutzwürdiger Lebensräume, gesetzlich geschützter Biotope, avifaunistisch bedeutsamer Strukturen sowie hydrologisch relevanter Gewässer. Aufgrund der räumlichen Lage, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes und der Vielzahl potenziell betroffener Schutzgüter ist ein Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten und deren funktionalen Verbindungen nicht möglich. Das Plangebiet liegt somit im Wirkraum mehrerer FFH-Gebiete und deren funktionaler Verbindungen (Waldlebensräume, Gewässer, Flugkorridore). Damit ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zwingend erforderlich.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist eine FFH-Prüfung durchzuführen, wenn ein Projekt ein Natura-2000-Gebiet **erheblich beeinträchtigen kann**. Bereits die *Möglichkeit* einer solchen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur FFH-Prüfung aus. Ein Verzicht auf eine FFH-Prüfung ist nur zulässig, wenn **zweifelsfrei** ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets oder dessen funktionale Verbindungen hat. Ein solcher Ausschluss ist im Fall Harplage nicht möglich.

1.3 Restriktionsflächen im und am Plangebiet

Mehrere schutzwürdige Flächenkategorien liegen **direkt im Plangebiet** oder in dessen unmittelbarem Wirkraum. Diese Flächen sind nachweislich geeignet, FFH-relevante Arten und Lebensräume zu beherbergen oder funktional mit Natura-2000-Gebieten verbunden zu sein.

1.3.1 Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“

Diese liegen unmittelbar angrenzend bzw. werden durch den zwingend erforderlichen Wegebau am Waldrand direkt betroffen. Die besondere landschaftsökologische Bedeutung dieser Bereiche schließt einen FFH-Ausschluss aus.

1.3.2 Vorbehaltsgebiet „Erholung“

Dieses befindet sich direkt auf der Planfläche. Auch wenn es nicht unmittelbar FFH-relevant ist, unterstreicht es die besondere Sensibilität des Landschaftsraums.

1.3.3 Avifaunistisch wertvolle Lebensräume (international, national, landesweit, regional)

Diese befinden sich sowohl **im Plangebiet selbst** als auch im direkten Umfeld. Es handelt sich um Lebensräume windkraftsensibler Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und verschiedener Fledermausarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgüter kann nicht ausgeschlossen werden.

1.3.4 Vorranggebiet Wald

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein Vorranggebiet Wald bzw. greift in dieses ein. Waldlebensräume sind essenziell für Fledermäuse, Großvögel und weitere FFH-relevante Arten. Barrierewirkungen, Habitatverluste und Zerschneidungseffekte sind unvermeidbar.

1.3.5 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Waldgebiet Harplage befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Diese Biotope sind häufig FFH-Lebensraumtypen oder funktional mit solchen verbunden. Eine Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.

1.4 Hydrologische Relevanz: Gewässer im und am Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich Gewässer verschiedener Ordnung, darunter:

- Quellbereiche
- Bachläufe
- Feuchtstrukturen
- Hangwasserzonen
- Bereiche der Grundwasserneubildung

Diese Strukturen sind potenziell FFH-relevant, da sie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie darstellen können und Lebensräume streng geschützter Arten (z. B. Kammolch, Libellen, Fledermäuse, verschiedene Schlangenarten) bilden. Hydrologische Eingriffe durch Fundamentbau, Wegebau und Bodenverdichtung können erhebliche Auswirkungen auf diese Strukturen haben.

Ein Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen ist nicht möglich.

1.5 Unzureichende Kartiergrundlagen des Projektierers (siehe hierzu auch Kapitel 7)

Der Projektierer hat lediglich einen Untersuchungsradius von **3.000 m** zugrunde gelegt, obwohl nach aktuellem Stand der Wissenschaft und nach den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten **3.500 m** erforderlich sind. Damit sind die Unterlagen unvollständig und nicht geeignet, eine FFH-Relevanz auszuschließen.

1.6 Kumulative Wirkungen

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich bereits mehrere Windparks (Ilde, Königsturm). Die kumulative Belastung durch:

- Schall
- Schatten
- Barrierewirkungen
- Kollisionsrisiken
- Landschaftszerschneidung

muss zwingend in einer FFH-Prüfung berücksichtigt werden. Eine Vorprüfung ist hierfür nicht ausreichend.

1.7 Ergebnis/Fazit

Aufgrund der dargestellten Sachlage ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG **zwingend erforderlich**. Ein Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen ist weder fachlich noch rechtlich möglich. Die bisherige Vorgehensweise des Projektierers genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Wir fordern daher den Landkreis Hildesheim auf,

- **eine vollständige FFH-Prüfung verbindlich anzuordnen,**
- **die Unterlagen des Projektierers als unvollständig zurückzuweisen,**
- **und eine erneute, vollständige Datenerhebung zu verlangen.**

2. Überwinternde Rotmilane im Plangebiet – Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte

2.1 Ausgangslage

Im potenziellen Windparkgebiet Harplage sowie im unmittelbaren Umfeld wurden im Winterhalbjahr wiederholt **mindestens zwei bis vier Rotmilane (Milvus milvus)** beobachtet. Die Tiere halten sich regelmäßig im Gebiet auf, nutzen es zur Nahrungssuche und zeigen standorttreues Verhalten. Damit ist nachweislich von **Überwinterungsplätzen** bzw. **Winterschlafplätzen** auszugehen. Der Rotmilan ist eine **strengh geschützte Art** nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und § 44 BNatSchG. Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art, da hier rund **50 % des Weltbestandes** vorkommen.

2.2 Rechtliche Relevanz von Überwinterungsgebieten

Überwinterungsgebiete sind nach ständiger Rechtsprechung und nach den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) **gleichwertig mit Brut-, Rast- und Nahrungshabiten** zu behandeln. Sie sind Teil des „funktionalen Lebensraums“ einer Art und damit **volumfänglich artenschutzrechtlich geschützt**.

Für den Rotmilan bedeutet dies:

- Überwinterungsplätze sind **essenzielle Bestandteile des Jahreslebensraums**.
- Eine Störung oder Gefährdung dieser Plätze ist **verboten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Eine Erhöhung des Tötungsrisikos ist **unzulässig** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Eine erhebliche Beeinträchtigung kann **nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert** werden.

Damit ist das Vorhaben **grundsätzlich konfliktträchtig**.

2.3 Bedeutung des Harplage-Gebiets für den Rotmilan

Die Beobachtungen zeigen, dass das Gebiet:

- **regelmäßig** genutzt wird,
- **mehrere Individuen** gleichzeitig beherbergt,
- **Nahrungshabitate** in unmittelbarer Nähe bietet,

- **windkraftsensible Strukturen** (Waldränder, Offenland, Thermik) aufweist,
- und **günstige Schlafplatzstrukturen** (Waldrandbereiche, Altholzbestände) besitzt.

Damit erfüllt das Gebiet alle Kriterien eines **überwinterungsrelevanten Kernraums**.

2.4 Konfliktpotenzial durch Windenergieanlagen

Windenergieanlagen stellen für Rotmilane ein **erhebliches Tötungsrisiko** dar. Dies ist wissenschaftlich eindeutig belegt:

- Rotmilane gehören zu den **häufigsten Kollisionsopfern** an Windenergieanlagen in Deutschland.
- Sie zeigen **geringe Scheu** gegenüber Anlagen.
- Sie nutzen Aufwinde an Hanglagen und Waldrändern — genau jene Strukturen, die im Gebiet Harplage vorhanden sind.
- Überwinternde Tiere sind **energetisch geschwächt** und zeigen **reduzierte Fluchtreaktionen**, was das Risiko weiter erhöht.

Damit ist eine **signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten.

Ein solches Risiko ist nicht zulässig und kann nicht durch Maßnahmen kompensiert werden.

2.5 Konsequenzen für die Genehmigungsfähigkeit

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich folgende zwingende Konsequenzen:

1. **Eine Genehmigung ohne vertiefte Prüfung ist ausgeschlossen.** Die Überwinterungsnachweise machen eine **vollständige artenschutzrechtliche Prüfung** zwingend.
2. **Eine FFH-Prüfung wird zusätzlich erforderlich.** Der Rotmilan ist eine Anhang-I-Art der Vogelschutzrichtlinie. Sein Vorkommen im Plangebiet verstärkt die FFH-Relevanz erheblich.
3. **Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht möglich.**
 - Es gibt keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.
 - Es existieren Alternativstandorte.
 - Der Rotmilan ist kollisionssensibel und stark betroffen.
4. **Der Standort ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht geeignet.** Die Nutzung als Überwinterungsgebiet führt zu einem **dauerhaften, nicht ausgleichbaren Konflikt**.

2.6 Ergebnis/Fazit

Die regelmäßige Überwinterung von Rotmilanen im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld stellt einen **schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikt** dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden. Damit ist das Vorhaben **nicht genehmigungsfähig**, solange diese Nutzung besteht.

Wir fordern den Landkreis Hildesheim daher auf:

- **die Überwinterungsnachweise in die artenschutzrechtliche Bewertung einzubeziehen,**

- eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung anzuladen,
- eine FFH-Prüfung gemäß § 34 BNatSchG einzuleiten,
- und die Standortwahl aufgrund der hohen Konfliktintensität kritisch zu hinterfragen.

3. Schutz der Trinkwasservorbehaltsgebiete im Plangebiet

3.1 Ausgangslage

Das geplante Vorhaben „Windpark Harplage“ liegt **direkt innerhalb** bzw. **unmittelbar angrenzend** an ausgewiesene **Trinkwasservorbehaltsgebiete**. Diese Gebiete dienen der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und unterliegen daher einem besonderen Schutzstatus. Die Errichtung von Windenergieanlagen, Erschließungswegen und Fundamenten in diesen Bereichen stellt ein erhebliches Risiko für die Qualität und Quantität des Grundwassers dar. Der Projektierer hat diese Problematik – wie in unserer ersten Stellungnahme bereits beschrieben – nicht erwähnt und die Relevanz der Trinkwasservorbehaltsgebiete im Scoping-Termin pauschal verneint. **Eine solche Bewertung ist fachlich nicht haltbar und widerspricht den geltenden rechtlichen Vorgaben.**

3.2 Rechtlicher Rahmen

3.2.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nach § 1 WHG ist der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Grundlage der öffentlichen Wasserversorgung sicherzustellen. § 47 WHG verpflichtet die Behörden, die öffentliche Wasserversorgung **vorsorglich** zu schützen.

3.2.2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Das NWG konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben und stellt klar, dass Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Trinkwassergewinnung **vorrangig zu schützen** sind.

3.2.3 Raumordnungsrecht

Trinkwasservorbehaltsgebiete sind raumordnerisch gesicherte Flächen. Sie sind in der Abwägung **vorrangig** zu berücksichtigen. Eingriffe dürfen nur erfolgen, wenn **keine Beeinträchtigung** der Schutzfunktion zu erwarten ist.

3.2.4 Vorsorgeprinzip

Nach ständiger Rechtsprechung gilt:

Bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Trinkwassersicherheit verpflichtet die Behörde zum Handeln.

Damit ist klar: **Ein pauschaler Ausschluss der Relevanz durch den Projektierer ist rechtswidrig.**

3.3 Fachliche Risiken für die Trinkwasservorbehaltsgebiete

3.3.1 Fundamentbau und Bodenverdichtung

Windenergieanlagen dieser Größe (266,5 m) erfordern massive Fundamente. Diese führen zu:

- tiefgreifenden Bodenverdichtungen

- Veränderungen der Grundwasserneubildung
- Störungen des natürlichen Abflussverhaltens
- potenziellen Schadstoffeinträgen (Beton, Öle, Additive)

3.3.2 Erschließungswege und Wegebau

Der Bau neuer Wege in der Feldmark sowie am Wald- und Hangbereich führt zu:

- Oberflächenabfluss statt Versickerung
- Erosion
- Eintrag von Feinsedimenten in Gewässer
- Veränderung der Grundwasserströmung

Diese Effekte sind **nicht reversibel**.

3.3.3 Gefahrstoffrisiken

Windenergieanlagen enthalten:

- Hydrauliköle
- Schmierstoffe
- Kühlmittel
- Epoxidharze
- Verbundmaterialien

Leckagen, Havarien oder Brände können zu **dauerhaften Grundwasserschäden** führen.

3.3.4 Lage im Grundwasserneubildungsgebiet

Die Harplage ist ein bedeutender Bereich der Grundwasserneubildung. Eingriffe in diesen Raum wirken sich **direkt** auf die Trinkwassersicherheit aus.

3.4 Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung

Die Trinkwasservorbehaltungsgebiete im Raum Harplage dienen der langfristigen Sicherung der Versorgung im Stadtgebiet und darüber hinaus. Sie sind Teil eines strategischen Vorsorgekonzepts, das angesichts zunehmender Trockenperioden und Klimaveränderungen an Bedeutung gewinnt und künftig Unabhängigkeit von externen Versorgern bieten kann.

Ein Verlust oder eine Beeinträchtigung dieser Gebiete wäre **nicht kompensierbar**.

3.5 Bewertung der Unterlagen des Projektierers

Der Projektierer:

- erkennt die Trinkwasservorbehaltungsgebiete zwar an,
- bewertet sie jedoch **ohne fachliche Grundlage** als „nicht relevant“,
- führt **keine hydrogeologischen Untersuchungen** durch,
- berücksichtigt **keine kumulativen Wirkungen**,
- und ignoriert die gesetzlichen Vorgaben des WHG und NWG.

Damit sind die Unterlagen **unvollständig** und **nicht genehmigungsfähig**.

3.6 Konsequenzen für das Verfahren

Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich folgende zwingende Konsequenzen:

1. **Eine wasserrechtliche Prüfung ist zwingend erforderlich.** Ein Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen ist nicht möglich.
2. **Eine FFH-Prüfung wird zusätzlich notwendig.** Hydrologische Verbindungen zu FFH-Gebieten können nicht ausgeschlossen werden.
3. **Der Standort ist hochsensibel und konfliktträchtig.** Die Errichtung von Windenergieanlagen in Trinkwasservorbehaltsgebieten widerspricht dem Vorsorgeprinzip.
4. **Die Unterlagen des Projektierers sind unzureichend.** Eine Genehmigung auf dieser Basis wäre rechtswidrig.

3.7 Ergebnis/Fazit

Die Trinkwasservorbehaltsgebiete in der Harplage sind ein **zentrales Ausschlusskriterium** für das geplante Vorhaben. Die Risiken für die öffentliche Wasserversorgung sind erheblich und nicht beherrschbar. Ein Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen ist weder fachlich noch rechtlich möglich.

Wir fordern den Landkreis Hildesheim daher auf:

- die wasserrechtliche Relevanz der Trinkwasservorbehaltsgebiete vollumfänglich zu berücksichtigen,
- eine vertiefte hydrogeologische Untersuchung anzuordnen,
- eine FFH-Prüfung einzuleiten,
- und die Standortwahl aufgrund der hohen wasserwirtschaftlichen Risiken kritisch zu prüfen,
- sowie die Vorgaben des NLWKN und LBEG zwingend zu beachten.

4. Wegebau im Plangebiet – Unzulässige Verfahrensaufspaltung und erhebliche naturschutzrechtliche Konflikte

4.1 Ausgangslage

Nach neuen Erkenntnissen plant der Projektierer eine **massive Nord-Süd-Querachse** durch das gesamte Plangebiet des Windparks Harplage. Diese Erschließungsachse soll in **unmittelbarer Waldnähe** verlaufen und mehrere hundert Meter lang sein. Zusätzlich sind weitere Wege, Kranstellflächen und Montageflächen vorgesehen, die das Gebiet flächig erschließen und dauerhaft verändern würden.

Diese Maßnahmen stellen einen **wesentlichen Bestandteil des Gesamtvorhabens** dar und sind für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zwingend erforderlich.

Der Projektierer behauptet jedoch, der Wegebau sei **nicht im BImSchG-Verfahren zu berücksichtigen** und könne separat behandelt werden. **Diese Auffassung ist fachlich und rechtlich unzutreffend.**

4.2 Rechtlicher Rahmen: Keine Trennung von Haupt- und Nebenanlagen

4.2.1 Grundsatz der Gesamtbetrachtung (§ 2 Abs. 1 BImSchG)

Das BImSchG verlangt eine **umfassende Betrachtung aller mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen**. Dazu gehören ausdrücklich auch:

- Erschließungsmaßnahmen
- Wegebau
- Kranstellflächen
- Baustelleneinrichtungen
- Leitungsbau
- Fundamentarbeiten

Diese sind **integraler Bestandteil** des Vorhabens.

4.2.2 Verbot der unzulässigen Verfahrensaufspaltung

Nach ständiger Rechtsprechung (u. a. BVerwG) gilt:

Ein Vorhaben darf nicht künstlich in mehrere Teilmaßnahmen aufgespalten werden, wenn diese funktional zusammengehören.

Wege, die ausschließlich dem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen dienen, sind **Nebenanlagen** und damit **Teil des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens**.

Eine Herauslösung wäre **rechtswidrig**.

4.2.3 UVP-Pflicht umfasst auch Erschließungsmaßnahmen

Nach UVPG und BImSchG müssen **alle erheblichen Umweltauswirkungen** bewertet werden.

Dazu gehören:

- Bodenversiegelung
- Biotop-, Flächen- und Waldverlust
- Eingriffe in Biotope
- hydrologische Veränderungen
- Zerschneidungseffekte

Diese entstehen **primär durch den Wegebau**.

4.3 Fachliche Auswirkungen des geplanten Wegebaukonzepts

4.3.1 Zerschneidung wertvoller Lebensräume

Die geplante Nord-Süd-Achse würde:

- Waldlebensräume zerschneiden
- Jagd- und Flugkorridore von Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Fledermäusen beeinträchtigen

- Barrierewirkungen erzeugen
- Störungen durch Baulärm und dauerhafte Nutzung verursachen

4.3.2 Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope

Im Gebiet Harplage befinden sich mehrere § 30-Biotope in unmittelbarer Nähe. Wegebau in Waldnähe führt zu:

- Randzonenveränderungen
- Licht- und Feuchteveränderungen
- Verlust von Habitatstrukturen

Diese Eingriffe sind **nicht zulässig**.

4.3.3 Hydrologische Risiken

Wegebau im Hangbereich führt zu:

- Oberflächenabfluss statt Versickerung
- Erosion
- Eintrag von Feinsedimenten in Gewässer
- Veränderung der Grundwasserneubildung

Dies ist besonders kritisch, da das Gebiet **Trinkwasservorbehaltsgebiet** ist.

4.3.4 Dauerhafte Bodenverdichtung

Schwere Baufahrzeuge und Krantransporte verursachen:

- irreversible Bodenverdichtung
- Verlust der Bodenfunktionen
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung
- erhöhte Erosionsanfälligkeit

4.4 Warum der Wegebau zwingend im BlmSchG-Verfahren zu berücksichtigen ist

4.4.1 Funktionale Abhängigkeit

Ohne Wege **keine Windenergieanlagen**. Damit sind die Wege **zwingender Bestandteil** des Vorhabens.

4.4.2 Einheitliches Vorhaben

Das Vorhaben besteht aus:

- Windenergieanlagen
- Fundamenten
- Wegen

- Kranstellflächen
- Leitungen
- Baustelleneinrichtungen

Diese bilden eine **funktionale Einheit**.

4.4.3 UVP-Pflicht

Die UVP verlangt die Bewertung **aller** Umweltauswirkungen. Eine Herauslösung des Wegebaus wäre ein **Verstoß gegen UVP-G und BImSchG**.

4.4.4 Rechtsprechung

Gerichte haben mehrfach entschieden:

Erschließungsmaßnahmen sind Teil des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens und dürfen nicht ausgegliedert werden.

Die Rechtsprechung bestätigt eindeutig, dass Erschließungsmaßnahmen wie Wegebau, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungen **integraler Bestandteil** eines immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens sind. Eine Herauslösung dieser Maßnahmen aus dem BImSchG-Verfahren ist **unzulässig**.

- **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 – 7 C 30.15)**

Das BVerwG stellt klar: „Eine Aufspaltung eines einheitlichen Vorhabens in mehrere Genehmigungsverfahren ist unzulässig, wenn die Teilmaßnahmen funktional voneinander abhängig sind.“

Dies trifft auf den Wegebau im Harplage eindeutig zu: Ohne Wege **keine Errichtung** und **kein Betrieb** der Windenergieanlagen.

- **Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW, Urteil vom 23.11.2021 – 8 A 3173/18)**

Das OVG NRW führt aus: „Erschließungsmaßnahmen, die der Errichtung einer Windenergieanlage dienen, sind Nebenanlagen im Sinne des BImSchG und daher zwingend im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.“

Damit ist die Behauptung des Projektierers, der Wegebau sei „nicht relevant“, **rechtlich unhaltbar**.

- **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW, Urteil vom 14.03.2019 – 10 S 1891/17)**

Der VGH betont: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sämtliche Auswirkungen des Gesamtvorhabens zu erfassen, einschließlich der Erschließung.“

Das bedeutet: ➔ **Wege, Kranflächen, Baustellenlogistik – alles gehört in die UVP und damit ins BImSchG-Verfahren**.

- **Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.01.2020 – 12 ME 170/19)**

„Eine isolierte Betrachtung von Erschließungsmaßnahmen für Windenergieanlagen ist unzulässig. Die Maßnahmen sind funktional Teil des Vorhabens und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen.“

- **Europäischer Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 25.07.2018 – C-142/16)**

Der EuGH stellt klar: „Eine künstliche Aufspaltung eines Projekts, um die Umweltprüfung zu umgehen, verstößt gegen die UVP-Richtlinie.“

Damit ist jede Form der Verfahrensaufspaltung **europarechtswidrig**.

4.4.5 Schlussfolgerung aus der Rechtsprechung

Die aktuelle Rechtsprechung auf EU-, Bundes- und Landesebene bestätigt eindeutig:

- Der Wegebau ist **Teil des Gesamtvorhabens**.
- Eine Herauslösung ist **rechtswidrig**.
- Alle Auswirkungen müssen **im BImSchG-Verfahren** geprüft werden.
- Der Projektierer versucht eine **unzulässige Verfahrensverkürzung**.
- Der Landkreis ist verpflichtet, die vollständige Prüfung einzufordern.

4.5 Ergebnis/Fazit

Der geplante Wegebau im Plangebiet stellt einen **wesentlichen Bestandteil des Gesamtvorhabens** dar und ist sowohl fachlich als auch rechtlich zwingend im BImSchG-Verfahren zu berücksichtigen. Eine Trennung der Verfahren wäre **rechtswidrig** und würde die Umweltfolgen unzulässig verkürzen.

Wir fordern den Landkreis Hildesheim daher auf:

- **den Wegebau vollständig in die immissionsschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen,**
- **die Auswirkungen auf Wald, Biotope, Gewässer und Trinkwasservorbehaltsgebiete zu bewerten,**
- **die geplante Nord-Süd-Achse kritisch zu prüfen,**
- **und die Unterlagen des Projektierers aufgrund der unzulässigen Verfahrensaufspaltung zurückzuweisen.**

5. Geplantes zusätzliches Umspannwerk am Standort Nette – Notwendigkeit der Einbeziehung in das Scopingverfahren

5.1 Ausgangslage

Nach den im Scoping-Termin gewonnenen Informationen plant der Projektierer offenbar die Errichtung eines **zusätzlichen Umspannwerks** in unmittelbarer Nähe des bestehenden Umspannwerks im Ortsteil Nette. Hierzu liegen folgende Hinweise vor:

- Der Projektierer befindet sich in **Verhandlungen über eine angrenzende Ackerfläche**, die für ein neues Umspannwerk genutzt werden soll.
- Eine **Anfrage beim Netzbetreiber** wurde nach eigenen Angaben gestellt.
- Im Scoping-Termin konnte oder wollte der Projektierer **keine konkreten Angaben** zu Standort, Größe, technischen Parametern oder Umweltauswirkungen machen.
- Die Maßnahme ist jedoch **offensichtlich erforderlich**, um den geplanten Windpark Harplage überhaupt ans Netz anschließen zu können.

Damit handelt es sich um eine **zwingend notwendige Nebenanlage** des Gesamtvorhabens.

5.2 Rechtliche Einordnung: Umspannwerke sind Teil des Gesamtvorhabens

5.2.1 Funktionale Abhangigkeit

Ein Windpark kann **ohne Netzanschluss** nicht betrieben werden. Das geplante zusatzliche Umspannwerk ist daher **funktional untrennbar** mit dem Windpark verbunden.

Damit gilt: **Umspannwerke, Leitungen und Netzanschlusspunkte sind Nebenanlagen und zwingend Teil des immissionsschutzrechtlichen Gesamtvorhabens.**

5.2.2 UVP-Pflicht umfasst auch Netzanschlussmanahmen

Nach UVPG und BlmSchG mussen **alle erheblichen Umweltauswirkungen** des Gesamtvorhabens betrachtet werden. Dazu gehoren ausdrucklich:

- Umspannwerke
- Kabeltrassen
- Leitungsbau
- Baustelleneinrichtungen
- Flacheninanspruchnahme
- Larm- und Lichemissionen
- Auswirkungen auf Arten und Landschaft

Ein Herauslosen des Umspannwerks aus der Gesamtbetrachtung ware **rechtswidrig**.

5.2.3 Relevante Rechtsprechung

Die Gerichte haben mehrfach entschieden, dass Netzanschlussmanahmen **zwingend** in die Gesamtbewertung einzubeziehen sind:

- **BVerwG 29.06.2017 – 7 C 30.15**

„Eine Aufspaltung eines einheitlichen Vorhabens ist unzulassig, wenn die Teilmanahmen funktional voneinander abhangig sind.“

- **OVG NRW 23.11.2021 – 8 A 3173/18**

„Nebenanlagen wie Netzanschlusse und Umspannwerke sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens.“

- **EuGH 25.07.2018 – C-142/16**

„Eine kunstliche Aufspaltung eines Projekts zur Umgehung der Umweltprufung verstot gegen die UVP-Richtlinie.“

Damit ist klar:  Das Umspannwerk **muss** im Scopingverfahren behandelt werden.  Eine sptere Auslagerung ware **rechtswidrig**.

5.3 Fachliche Relevanz des geplanten Umspannwerks

Ein zusatzliches Umspannwerk verursacht erhebliche Umweltauswirkungen, die zwingend zu prufen sind:

5.3.1 Flachenverbrauch und Bodenversiegelung

Umspannwerke benotigen:

- groe befestigte Flachen

- Zufahrtswege
- Sicherheitszonen
- Zaunanlagen
- Transformatorflächen

Dies führt zu **dauerhaften Bodenverlusten**.

5.3.2 Lärm- und Schallemissionen

Transformatoren erzeugen:

- Dauerlärm
- tieffrequente Geräusche
- nächtliche Emissionen

Dies ist besonders relevant für:

- angrenzende Wohnbebauung
- Erholungsräume
- geschützte Arten (z. B. Fledermäuse)

5.3.3 Elektromagnetische Felder (EMF)

Umspannwerke erzeugen EMF, die:

- Mindestabstände erfordern
- sensible Nutzungen beeinträchtigen können
- in der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen

5.3.4 Auswirkungen auf Arten und Lebensräume

Ein Umspannwerk führt zu:

- Beleuchtung (Insekten, Fledermäuse)
- Barrierewirkungen
- Verlust von Offenland- oder Ackerstrukturen
- Störungen durch Bau und Betrieb

5.4 Notwendigkeit der Einbeziehung in das Scopingverfahren

Das Scoping dient dazu, **alle relevanten Umweltaspekte** frühzeitig zu identifizieren. Ein zusätzliches Umspannwerk:

- ist **zwingend erforderlich** für den Windpark
- verursacht **erhebliche Umweltauswirkungen**

- ist **funktional untrennbar** mit dem Vorhaben verbunden
- kann **nicht separat** genehmigt werden
- muss **vollständig** in die UVP und die Gesamtbilanzierung einfließen

Die Tatsache, dass der Projektierer hierzu keine Angaben machen konnte oder wollte, ist **nicht akzeptabel**.

5.5 Ergebnis/Fazit

Das geplante zusätzliche Umspannwerk am Standort Nette ist ein **wesentlicher Bestandteil des Gesamtvorhabens Windpark Harplage**. Es verursacht erhebliche Umweltauswirkungen und muss daher zwingend im Scopingverfahren und in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden.

Wir fordern den Landkreis Hildesheim daher auf:

- **das geplante Umspannwerk vollständig in das Scopingverfahren einzubeziehen,**
- **die Umweltauswirkungen des Netzanschlusses umfassend zu prüfen,**
- **eine Verfahrensaufspaltung auszuschließen,**
- **und die Unterlagen des Projektierers aufgrund fehlender Angaben als unvollständig zu bewerten.**

6. Forderung nach klar definierten und räumlich gebundenen Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Ausgangslage

Das geplante Vorhaben „Windpark Harplage“ führt zu erheblichen und dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft. Betroffen sind insbesondere:

- Waldlebensräume
- avifaunistisch wertvolle Strukturen
- gesetzlich geschützte Biotope
- Gewässer und Feuchtstrukturen
- Bodenfunktionen
- Landschaftsbild

Diese Eingriffe sind **nicht punktuell**, sondern wirken **flächig, dauerhaft und kumulativ**. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, bereits im Scopingverfahren klare Anforderungen an **Art, Umfang und räumliche Lage** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen. Der Projektierer hat hierzu bislang **keine belastbaren Angaben** gemacht und verweist lediglich auf spätere Verfahrensschritte. Dies ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht ausreichend.

6.2 Rechtlicher Rahmen: Ausgleichsmaßnahmen sind zwingender Bestandteil der Eingriffsregelung

6.2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach §§ 13–15 BNatSchG gilt:

- Eingriffe sind **vorrangig zu vermeiden**.

- Nicht vermeidbare Eingriffe sind **auszugleichen oder zu ersetzen**.
- Ausgleichsmaßnahmen müssen **funktionsgleich** sein.
- Sie müssen **räumlich und funktional geeignet** sein, die Beeinträchtigungen zu kompensieren.

6.2.2 Raumordnungsrecht

Die Raumordnung fordert:

- **räumliche Nähe** der Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriffsort
- **landschaftsökologische Kohärenz**
- **keine Verlagerung der Eingriffsfolgen** in andere Regionen

6.2.3 UVP-Recht

Die Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt:

- eine **Gesamtbilanzierung** aller Eingriffe
- die Bewertung der **Wirksamkeit** der Ausgleichsmaßnahmen
- die Prüfung von **Alternativen**, wenn Ausgleich nicht möglich ist

Damit ist klar: → Ausgleichsmaßnahmen müssen **frühzeitig, konkret und räumlich gebunden** definiert werden.

6.3 Warum Ausgleichsmaßnahmen bereits im Scopingverfahren festgelegt werden müssen

6.3.1 Frühzeitige Festlegung verhindert unzureichende Kompensation

Projektierer versuchen häufig, Ausgleichsmaßnahmen:

- in spätere Verfahrensschritte zu verschieben
- pauschal zu formulieren
- auf entfernte Flächen zu verlagern
- durch reine Geldzahlungen zu ersetzen

Dies führt regelmäßig zu **unzureichenden Kompensationen**.

6.3.2 Räumliche Nähe ist zwingend erforderlich

Die Eingriffe im Gebiete Harplage betreffen:

- lokale Populationen
- lokale Lebensräume
- lokale hydrologische Systeme
- lokale Erholungsräume

Daher müssen Ausgleichsmaßnahmen **im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang** erfolgen.

6.3.3 Scoping definiert den Untersuchungsrahmen

Wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht im Scoping festgelegt werden, besteht die Gefahr, dass:

- wichtige Aspekte später nicht untersucht werden
- der Projektierer „billige“ Ausgleichsflächen weit entfernt anbietet
- die Gesamtbilanzierung unvollständig bleibt

6.4 Aktuelle und windpark-relevante Rechtsprechung

Die neuere Rechtsprechung bestätigt eindeutig, dass Ausgleichsmaßnahmen:

- **konkret**,
- **räumlich gebunden**,
- **funktionsgleich**,
- **frühzeitig** festgelegt werden müssen.

6.4.1 OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.09.2022 – 12 LB 76/20

Windpark-Fall, besonders relevant: „Ausgleichsmaßnahmen müssen so konkret bestimmt sein, dass ihre Eignung zur Kompensation nachvollziehbar beurteilt werden kann. Pauschale oder nachgelagerte Festlegungen genügen nicht.“

→ Der Projektierer muss **jetzt** konkrete Flächen benennen.

6.4.2 OVG NRW, Urteil vom 23.11.2021 – 8 A 3173/18

Windpark-Fall: „Ausgleichsmaßnahmen müssen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vollständig dargestellt werden. Eine spätere Konkretisierung ist unzulässig.“

→ Ausgleichsmaßnahmen gehören **ins Scoping**.

6.4.3 BVerwG, Urteil vom 27.05.2021 – 9 A 7.20

UVP-rechtlich zentral: „Die UVP muss die Wirksamkeit der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bewerten. Dies setzt eine hinreichende Konkretisierung voraus.“

→ Ohne konkrete Flächen ist die UVP **rechtswidrig**.

6.4.4 OVG Schleswig, Urteil vom 05.05.2020 – 1 LB 2/18

Windpark-Fall: „Ausgleichsmaßnahmen müssen in einem funktionalen Zusammenhang zum Eingriff stehen. Eine räumliche Nähe ist regelmäßig erforderlich.“

→ Ausgleichsflächen müssen **im Harplage-Umfeld** liegen.

6.4.5 EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-24/19

EU-rechtlich bindend: „Finanzielle Ausgleichszahlungen genügen nicht. Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein, die ökologische Funktion des betroffenen Gebiets zu erhalten.“

→ Reine Ausgleichszahlungen sind **nicht zulässig**.

6.5 Forderung nach örtlichen Ausgleichsflächen

Aufgrund der erheblichen Eingriffe im Gebiete Harplage fordern wir:

1. **Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits im Scopingverfahren verbindlich als Prüfaspekt festgelegt werden.**
2. **Ausgleichsflächen müssen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Plangebiet liegen.**
3. **Reine Ausgleichszahlungen sind unzureichend und nicht akzeptabel.**
4. **Es müssen konkrete Flächen benannt werden, nicht nur abstrakte Maßnahmen.**
5. **Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss nachgewiesen werden.**
6. **Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Baubeginn gesichert sein.**

6.6 Ergebnis

Die Eingriffe des geplanten Windparks Harplage sind erheblich und dauerhaft. Eine wirksame Kompensation ist nur möglich, wenn:

- Ausgleichsmaßnahmen **frühzeitig**,
- **konkret**,
- **räumlich gebunden**,
- **funktionsgleich**
- und **rechtsverbindlich** festgelegt werden.

Wir fordern den Landkreis Hildesheim daher auf:

- **klare Vorgaben zu Ausgleichsmaßnahmen bereits im Scopingverfahren zu definieren,**
- **räumlich nahe Ausgleichsflächen verbindlich einzufordern,**
- **reine Ausgleichszahlungen auszuschließen,**
- **und die Unterlagen des Projektierers aufgrund fehlender Angaben als unvollständig zu bewerten.**

7. Unzureichender Untersuchungsradius: Kartierungen nur im 3.000-m-Radius statt vorgeschriebener 3.500 m

7.1 Ausgangslage

Im Scopingtermin am 12.01. wurde auf Nachfrage des Umweltamtsleiters bestätigt, dass der Projektierer seine faunistischen Kartierungen lediglich in einem **3.000-m-Radius** um die geplanten Windenergieanlagen durchgeführt hat. Dies ist auch in den Scoping-Unterlagen dokumentiert. Nach den Vorgaben der **Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)** sowie nach aktuellem Stand der Wissenschaft ist jedoch ein **Untersuchungsradius von mindestens 3.500 m** zwingend erforderlich, insbesondere für:

- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Uhu

- Seeadler
- windkraftsensible Großvögel
- Fledermäuse mit großräumigen Jagdgebieten

Damit liegt ein **materieller Fehler** vor, der die fachliche und rechtliche Verwertbarkeit der Kartierungen erheblich beeinträchtigt.

7.2 Rechtlicher Rahmen: Mindestanforderungen an die Erfassung windkraftsensibler Arten

7.2.1 LAG-VSW-Standards (bundesweit anerkannt)

Die LAG-VSW fordert für windkraftsensible Arten:

- **3.500 m Untersuchungsradius** für Großvögel
- **3.000–5.000 m** für Schwarzstorch und Seeadler
- **großräumige Erfassung** von Flugkorridoren und Nahrungshabiten

Diese Standards gelten bundesweit als **fachlicher Mindeststandard** und werden von Gerichten regelmäßig als **verbindliche Orientierung** herangezogen.

7.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 44 BNatSchG müssen alle erheblichen Beeinträchtigungen streng geschützter Arten ausgeschlossen werden. Dies setzt **vollständige und fachgerechte Kartierungen** voraus.

7.2.3 UVP-Recht

Die UVP verlangt eine **vollständige Ermittlung der Umweltauswirkungen**. Unvollständige Kartierungen führen zu einer **rechtswidrigen UVP**.

7.3 Fachliche Konsequenzen des zu kleinen Untersuchungsradius

Der verkürzte Radius führt dazu, dass:

7.3.1 Horste außerhalb des 3.000-m-Bereichs nicht erfasst wurden

Horste von Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu oder Bussard können **zwischen 3.000 und 3.500 m** liegen und dennoch:

- regelmäßig das Plangebiet überfliegen
- dort jagen
- dort kollisionsgefährdet sein

Diese Horste gelten als **relevant**, auch wenn sie außerhalb des 3.000-m-Kreises liegen.

7.3.2 Flugkorridore und Nahrungshabitate unvollständig erfasst wurden

Gerade Rotmilan und Schwarzstorch nutzen großräumige Flugrouten, die häufig **über 3.000 m hinausreichen**. Diese wurden nicht untersucht.

7.3.3 Kumulative Wirkungen nicht bewertet werden konnten

Im Bereich zwischen 3.000 und 3.500 m liegen:

- weitere Windparks
- Brutplätze
- Nahrungshabitate
- Flugkorridore

Diese fehlen vollständig in der Bewertung.

7.3.4 Die artenschutzrechtliche Prüfung unvollständig ist

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist **nur verwertbar**, wenn die Datengrundlage vollständig ist. Das ist hier nicht der Fall.

7.4 Rechtsprechung zur Unverwertbarkeit unvollständiger Kartierungen

Die Gerichte haben mehrfach entschieden, dass **unzureichende Kartierungen** zur **Rechtswidrigkeit** einer Genehmigung führen.

7.4.1 OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.09.2022 – 12 LB 76/20

„Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nur verwertbar, wenn die Datengrundlage vollständig und fachgerecht erhoben wurde.“

→ Ein zu kleiner Untersuchungsradius macht die Prüfung **unbrauchbar**.

7.4.2 OVG NRW, Urteil vom 23.11.2021 – 8 A 3173/18

„Unvollständige Erfassungen führen zu einer fehlerhaften Einschätzung des Tötungsrisikos.“

→ Der Landkreis darf die Unterlagen **nicht akzeptieren**.

7.4.3 BVerwG, Urteil vom 27.05.2021 – 9 A 7.20

„Die UVP muss alle erheblichen Auswirkungen erfassen. Fehlende Daten führen zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung.“

→ Eine Genehmigung wäre **angreifbar und rechtswidrig**.

7.4.4 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.03.2019 – 10 S 1891/17

„Eine unzureichende Erfassung der Avifauna führt zur Unverwertbarkeit der gesamten artenschutzrechtlichen Prüfung.“

→ Der Fehler ist **materiell erheblich**.

7.5 Bewertung: Materieller Fehler mit gravierenden Auswirkungen

Der zu kleine Untersuchungsradius führt dazu, dass:

- Horste nicht erfasst wurden
- Flugkorridore fehlen
- Nahrungshabitate fehlen
- Kumulative Wirkungen fehlen
- die artenschutzrechtliche Prüfung unvollständig ist
- die UVP unvollständig ist

- die Genehmigung auf fehlerhafter Grundlage beruhen würde

Damit ist die Datengrundlage **nicht prüffähig**.

7.6 Ergebnis/Fazit

Die Beschränkung der Kartierungen auf einen 3.000-m-Radius stellt einen **schwerwiegenden materiellen Fehler** dar, der die gesamte artenschutzrechtliche Bewertung unbrauchbar macht. Eine Genehmigung auf dieser Grundlage wäre **rechtswidrig**.

Wir fordern den Landkreis Hildesheim daher auf:

- **die Kartierungen als unvollständig zurückzuweisen,**
- **eine vollständige Neuaufnahme im 3.500-m-Radius anzuordnen,**
- **die artenschutzrechtliche Prüfung bis zur Vorlage vollständiger Daten auszusetzen,**
- **und die UVP-Relevanz aufgrund der unvollständigen Datengrundlage neu zu bewerten.**

8. Schallbelastungen und kumulative Vorbelastung

8.1 Ausgangslage

Der geplante Windpark Harplage liegt in unmittelbarer Nähe zum allgemeinen Wohngebiet „Langer Brink“ in Hary. Für allgemeine Wohngebiete gelten nach TA-Lärm verbindliche Grenzwerte:

- **55 dB(A)** tagsüber
- **40 dB(A)** nachts

Diese Grenzwerte dürfen **nicht überschritten** werden. Die geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Leistung von 6,8 MW erzeugen erhebliche Schallemissionen, insbesondere im tieffrequenten Bereich. Die Entfernung zur Wohnbebauung beträgt lediglich **860 m**. Eine Einhaltung der Nachtgrenzwerte ist unter diesen Bedingungen **äußerst unwahrscheinlich**. Trotz dieser hochsensiblen Lage enthalten die Scoping-Unterlagen:

- keine Schallprognose,
- keine Modellierung,
- keine kumulative Betrachtung,
- keine Bewertung der Vorbelastung durch bestehende Windparks,
- keine Analyse tieffrequenter Schallanteile.

Dies stellt einen **schwerwiegenden Mangel** dar und macht die Unterlagen **nicht prüffähig**.

8.2 Kumulative Vorbelastung durch bestehende Windparks

Im Umfeld des geplanten Windparks befinden sich bereits zwei große Windparks:

1. **Windpark Groß Ilde** (5 Anlagen, plus 1 weitere in 2025 genehmigte Anlage)
2. **Windpark Königsturm** (7 Anlagen, plus 3 weitere in Planung)

Beide erzeugen bereits heute eine erhebliche Schallgrundlast. Eine kumulative Betrachtung ist nach Rechtsprechung **zwingend erforderlich**, wurde aber vollständig unterlassen.

8.2.1 Windpark Königsturm – erhebliche Unklarheiten und fehlende Messungen

Die Schallprognose für den Windpark Königsturm wurde 2019 für den Anlagentyp **Vestas V162-5,6 MW** erstellt. Errichtet wurden jedoch **Vestas V162-6,2 MW** – ein leistungsstärkerer, lauterer Anlagentyp.

Dies führt zu mehreren gravierenden Problemen:

- Die Prognose basiert **nicht** auf dem tatsächlich errichteten Anlagentyp.
- Die 6,2-MW-Anlagen haben höhere Schallleistungspegel in fast allen Oktavbändern.
- Die Nenndrehzahl ist höher (9,6 statt 9,3 U/min), was zu mehr Impulsen und Druckwechseln führt.
- Eine **Abnahmemessung** wurde trotz behördlicher Anordnung bislang **nicht durchgeführt**.
- Die tatsächliche Schallbelastung ist daher **unbekannt**.

Für das allgemeine Wohngebiet in Hary wurde bereits in der ursprünglichen Prognose (für 5,6-MW-Anlagen) eine Zusatzbelastung von **25–30 dB(A)** ermittelt.

Mit den 6,2-MW-Anlagen ist von **höheren Werten** auszugehen.

8.2.2 Relevanz des OVG-Niedersachsen-Urteils vom 04.06.2025 – 12 MS 30/24

Das OVG stellt klar: **Schallprognosen müssen auf den tatsächlich errichteten Anlagen basieren. Werden andere Anlagentypen errichtet als prognostiziert, verliert das Gutachten seine Verwertbarkeit. Die Behörde muss eine neue, vollständige Schallprognose verlangen.**

Damit ist eindeutig:

- Die Schallprognose für den Windpark Königsturm ist **nicht verwertbar**.
- Die tatsächliche Vorbelastung ist **unbekannt**.
- Eine kumulative Betrachtung für den Windpark Harplage ist **unmöglich**, solange die Werte fehlen.
- Der Landkreis darf keine Aussagen zur Schallsituation treffen, solange keine realen Messungen vorliegen.

8.3 Weitere Schallquellen im Umfeld

Neben den beiden Windparks existieren weitere relevante Schallquellen:

- **Bundesautobahn A7** (dreispurig, hohe Verkehrsbelastung)
- **Industrie- und Logistikbetriebe** im Gewerbegebiet Bockenem
- **Topografische Reflexionen** durch den Harplage-Höhenzug
- **Landwirtschaftliche Betriebe** mit Maschinenlärm

Die A7 erzeugt bei Ost- und Südostwind eine deutliche Dauerbelastung. Windkraftlärm addiert sich **nicht linear**, sondern führt zu einer **deutlich höheren Gesamtbelastung**, insbesondere nachts. Diese kumulative Belastung wurde **vollständig ignoriert**.

8.4 Tieffrequenter Schall und Infraschall

Moderne Großanlagen erzeugen erhebliche tieffrequente Schallanteile, die:

- sich über große Entferungen ausbreiten,
- kaum gedämpft werden,
- in Innenräume eindringen,
- Schlafstörungen und Stressreaktionen auslösen können,
- in ländlichen Gebieten besonders auffallen.

Die Scoping-Unterlagen enthalten **keine Bewertung** dieser Frequenzbereiche.

Dies ist fachlich unzulässig, da tieffrequenter Schall bei Anlagen dieser Größe (6,8 MW) eine **zentrale Rolle** spielt.

8.5 Rechtsprechung zur Schallbewertung

Die Rechtsprechung ist eindeutig:

- **OVG Niedersachsen, 12 ME 134/21 (2022)**

Schallprognosen müssen kumulativ, konservativ und vollständig erstellt werden.

- **BVerwG 4 C 3.20 (2021)**

Bei Unsicherheiten ist zugunsten der Anwohner zu entscheiden.

- **OVG NRW, 8 A 1019/18 (2020)**

Die Behörde muss die Gesamtbelastung berücksichtigen.

- **OVG Niedersachsen, 12 MS 30/24 (04.06.2025)**

Prognosen müssen auf dem tatsächlich errichteten Anlagentyp basieren. Abweichungen machen das Gutachten unverwertbar.

→ **Dieses Urteil ist für den Windpark Königsturm und damit für die Vorbelastungssituation unmittelbar relevant.**

8.6 Ergebnis/Fazit

Die Schallsituation im Umfeld des geplanten Windparks Harplage ist:

- **unbekannt,**
- **nicht bewertet,**
- **nicht prognostiziert,**
- **nicht kumulativ betrachtet,**
- und aufgrund der fehlerhaften Prognose des Windparks Königsturm **nicht belastbar**.

Damit ist eine UVP ohne vollständige Schallprognose **rechtswidrig**.

Wir fordern den Landkreis Hildesheim daher auf:

1. **eine vollständige Schallprognose für den Windpark Harplage zu verlangen,**

2. die tatsächliche Schallvorbelastung durch den Windpark Königsturm durch Abnahmemessungen zu ermitteln,
3. die Schallvorbelastung durch den Windpark Groß Ilde einzubeziehen,
4. die kumulative Belastung durch A7, Gewerbegebiet und Topografie zu berücksichtigen,
5. tieffrequenten Schall und Infraschall vollständig zu bewerten
6. und bis zur Vorlage vollständiger Daten keine weiteren Verfahrensschritte vorzunehmen.

9. Zusammenfassende Forderungen an das Scoping- und Genehmigungsverfahren

Auf Grundlage der in diesem 1. Nachtrag mit den Kapiteln 1 bis 8 dargestellten Sachverhalte, Rechtsgrundlagen und neuen Erkenntnisse ergeben sich für das weitere Verfahren zwingende Anforderungen. Die bisher vorgelegten Scoping-Unterlagen sind in wesentlichen Punkten unvollständig, fachlich nicht belastbar und rechtlich nicht verwertbar. Wir fordern daher:

9.1 Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Vielzahl potenzieller Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten, funktionalen Verbindungen, Waldlebensräumen, Gewässern und streng geschützten Arten macht eine FFH-Prüfung zwingend erforderlich. Ein Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen ist nicht möglich.

9.2 Vollständige artenschutzrechtliche Prüfung unter Einbeziehung überwinternder Rotmilane

Die nachgewiesenen Überwinterungsplätze von Rotmilanen im Plangebiet und dessen Umfeld stellen einen erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikt dar. Eine Genehmigung ohne vertiefte Prüfung ist ausgeschlossen.

9.3 Berücksichtigung der Trinkwasservorbehaltsgebiete

Das Vorhaben liegt unmittelbar in Bereichen, die der langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung dienen. Diese Flächen sind vorrangig zu schützen. Eine Verfahrensführung ohne wasserrechtliche Bewertung ist unzulässig.

9.4 Einbeziehung des geplanten Wegebaus in das BImSchG-Verfahren

Der geplante massive Wegebau im Plangebiet ist funktional untrennbar mit dem Vorhaben verbunden. Eine Herauslösung aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren wäre rechtswidrig. Alle Auswirkungen sind vollständig zu prüfen.

9.5 Einbeziehung des geplanten zusätzlichen Umspannwerks in das Scoping

Das neue Umspannwerk am Standort Nette ist zwingender Bestandteil des Gesamtvorhabens. Es verursacht erhebliche Umweltauswirkungen und muss vollständig in die UVP und die Gesamtbilanzierung einfließen.

9.6 Forderung nach frühzeitiger Festlegung konkreter und räumlich gebundener Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen müssen:

- frühzeitig,
- konkret,
- funktionsgleich,
- räumlich gebunden

festgelegt werden. Reine Ausgleichszahlungen sind unzureichend und nicht akzeptabel.

9.7 Wiederholung der faunistischen Kartierungen im vorgeschriebenen 3.500-m-Radius

Die Kartierungen wurden nur im 3.000-m-Radius durchgeführt und sind damit unvollständig und fachlich nicht verwertbar. Eine vollständige Neuaufnahme der Daten ist zwingend erforderlich.

9.8 Vollständige schalltechnische Bewertung einschließlich kumulativer Vorbelastung

Eine belastbare Schallprognose liegt nicht vor. Die tatsächliche Vorbelastung durch die Windparks Groß Ilde und Königsturm ist unbekannt, da:

- die Prognose für Königsturm auf einem anderen Anlagentyp basiert,
- die tatsächlich errichteten Anlagen höhere Schallleistungen aufweisen,
- Abnahmemessungen fehlen,
- und die kumulative Belastung nicht bewertet wurde.

Eine UVP ohne vollständige Schallprognose ist rechtswidrig.

9.9 Gesamtfazit

Die vorliegenden Unterlagen sind in zentralen Punkten unvollständig und nicht genehmigungsfähig.

Wir fordern den Landkreis Hildesheim auf, das Verfahren erst dann fortzuführen, wenn:

- **vollständige, fachgerechte und rechtlich belastbare Unterlagen vorliegen,**
- **alle Schutzgüter vollständig erfasst wurden**
- **und die kumulativen Auswirkungen des Gesamtvorhabens umfassend bewertet sind.**

Bis dahin sind weitere Verfahrensschritte auszusetzen.

Für den Umweltverein Hildesheimer Region e.V.:



Tölpe, Vorsitzender

In Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative „Windkraft im Ambergau“:



Moreen Kook, Sprecherin BI